

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **10 (1892)**

Heft 150

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zollamtliche Bekanntmachung

betreffend

die Einfuhr von Waaren spanischen Ursprungs.

Mit Rücksicht darauf, dass das schweizerisch-spanische Uebereinkommen, zufolge welchem für einzelne Positionen des schweizerischen Zolltarifs die früheren Konventionalsätze beibehalten worden waren, mit dem 30. Juni hinfällig wird, hat der Bundesrath unterm 28. dieses Monats beschlossen, vom 1. Juli 1892 an die spanischen Erzeugnisse auf dem Fusse derjenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln...

Demgemäss unterliegen Waaren spanischen Ursprungs vom genannten Tage an und bis auf Weiteres der Verzollung nach Massgabe des allgemeinen Gebrauchstarifs mit den Konventionalsätzen, welche Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien durch die neuen Verträge eingeräumt sind...

Demnach zahlen vom 1. Juli an:

Table with columns for Tariff No. (Gebrauchs-tarif-Nr.), Goods Description (Beschreibung), Rate (per q. Fr.), and Remarks (Anm.). Items include Korkholz, Quecksilber, Südf Früchte, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, getrocknete Tafeltrauben, Datteln, Naturwein in Fässern, and Olivenöl in Flaschen.

Zollerhöhungen treten demnach ein für Korkholz, roh und verarbeitet, Quecksilber, Datteln, Naturwein in Flaschen, Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen; überdies Monopol- und Zollzuschlag für Weine von über 15° Alkohol.

Für die Interimsabfertigungen (Niederlags-, Freipass- und Geleitschein-verkehr) gelten hinsichtlich der Anwendung der veränderten Zollsätze die nämlichen Vorschriften, wie sie in der Bekanntmachung des Zolldepartements vom 18. Juni abhän anlässlich der Inkraftsetzung des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages aufgestellt worden sind.

Von Partiegütern mit zwölfmonatlichem Geleitschein sind einer Zollerhöhung unterworfen:

- Korkholz, roh in Platten, Datteln, Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen.

Inhaber von Geleitscheinen für diese Waarenartikel haben dieselben dem betreffenden Zollamt bis spätestens den 10. Juli einzuliefern, mit einer Erklärung, ob und für welche Quantität der noch nicht abgeschriebenen Waare Sicher-stellung des höhern Zollsatzes geleistet werden wolle und für welches Quantum Einfuhrverzollung zum bisherigen Ansatz verlangt werde.

Das Zollamt hat sodann für das zur Einfuhrverzollung angemeldete Quantum, sowie für etwaige bis zum 30. Juni erfolgte Abschreibungen in Folge Wieder-ausfuhr den Geleitschein zu löschen; für den Rest ist ein neuer Geleitschein mit Sicherstellung des nunmehrigen höhern Ansatzes, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein anzustellen.

Jahresgeleitscheine für die oben genannten Waarenartikel, deren Vor-weisung innerhalb des festgesetzten Termins unterlassen wird, hat das betref-fende Zollamt ohne Weiteres pro 30. Juni zu verbuchen.

Für die Liquidation vorgewiesener Geleitscheine in oben angedeutetem Sinne für die Zollämtern eine Frist bis zum 21. Juli eingeräumt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird schliesslich noch darauf aufmerksam gemacht, dass Waaren portugiesischen Ursprungs nach wie vor nach den Ansätzen des Generaltarifs zollpflichtig sind.

Bern, den 29. Juni 1892.

Eidg. Zolldepartement.

Transport-Einnahmen der schweizerischen Eisenbahnen. — Recettes des transports des chemins de fer suisses.

(Die Ergebnisse pro 1892 sind approximativ.) — (Les résultats pour 1892 sont approximatifs.)

Large table with 14 columns: Betriebs-längen (Longueurs exploitées), Bezeichnung der Eisenbahnen (Désignation des lignes), Verkehr im Mai (Trafic en mai) with sub-columns for Personen and Güter, Einnahmen im Mai (Recettes en mai) with sub-columns for Personen, Güter, and Total, Total-Einnahmen (Total des recettes), and Ertrag per Kilometer (Recettes par kilomètre). Rows list various railway lines like Jura-Simplon, Visp-Zermatt, etc.

1 Betriebsöffnung der Sektion St. Niklaus-Zermatt den 18. Juli 1891. 2 Inbegriffen die mit 1. Januar 1892 vollständig der Nordostbahn einverleibte Linie Zürich- bzw. Altstetten-Zug-Luzern. 3 Betriebsöffnung der Linie Dielsdorf-Niederweningen den 12. August 1891. 4 Pro 1892 bei der Schweiz. Sösdstbahn eingerechnet. 5 Betriebsöffnung der Linien Pfäffikon (Schwyz)-Samstagern und Biberbrücke-Arth-Goldau den 8. August 1891. 6 Nähere Mittheilungen seitens der Bahnverwaltung ausgedeut.

1 Ouverture de l'exploitation de la section St-Nicolas-Zermatt le 18 juillet 1891. 2 Y compris la ligne Zurich- soit Altstetten-Zoug-Lucerne faisant complètement partie du Nord-Est depuis le 1er janvier 1892. 3 Ouverture de l'exploitation de la ligne Dielsdorf-Niederweningen le 12 août 1891. 4 Pour 1892 compris dans les recettes du Sud-Et suisse. 5 Ouverture de l'exploitation des lignes Pfäffikon(Schwyz)-Samstagern et Biberbrücke-Arth-Goldau le 8 août 1891. 6 Pas reçu de communications précises de l'ad-ministration.

Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement.

Département fédéral des postes et des chemins de fer.

